

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee über den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgung und ihre Benutzung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der Satzung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee über den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgung und ihre Benutzung vom 12.02.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeiträge

1. Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlagen einen Anschlussbeitrag.
2. Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag nach Absatz 1 gedeckt wird, gehören die von der Gemeinde zu tragenden Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Versorgungsanlagen mit ihren Nebeneinrichtungen einschließlich der Kosten der Grundstücksanschlussleitungen (1 m auf das Grundstück), nicht jedoch die Kosten, die für den Wasseranschluss auf dem Grundstück selbst entstehen.
3. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, oder baulich bzw. gewerblich genutzt werden dürfen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes (Fertigstellung des Hausanschlusses) an die zentrale Wasserversorgungsanlage.
4. Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch eine neue oder wesentlich verbesserte Einrichtung in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.
5. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1a. Der nach § 2 dieser Satzung für 2009 zu erhebende Anschlussbeitrag beträgt nach Maßgabe der Entstehung der Beitragspflicht (§ 2 Absatz 3) für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit (Kochstelle, Wohnraum, Bad und WC)

für die erste Wohneinheit 2.469,00 € netto zzgl. Mwst.

für die zweite Wohneinheit 1.641,00 € netto zzgl. Mwst.

für die dritte und jede weitere Wohneinheit 827,00 € netto zzgl. Mwst.

Der nach § 2 dieser Satzung zu erhebende Anschlussbeitrag beträgt für jede(n)

Campingplatz 8.386,00 € netto zzgl. Mwst.

Gaststätten 4.406,00 € netto zzgl. Mwst.

1b. Der nach Abs. 1 a zu erhebende Anschlussbeitrag erhöht sich bei einer Veranlagung in den Folgejahren um jährlich 3 %.

2. Der nach den Absatz 1 a festzusetzende Anschlussbeitrag kann in begründeten Fällen über einen Zeitraum von 3 Jahren gestundet werden. Der Antrag auf Ratenzahlung ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Festsetzung des Anschlussbeitrages bei der Gemeinde einzureichen. Über die Bewilligung des Antrages entscheidet der Bürgermeister.

3. Die Zinsen betragen für jeden Monat entsprechend § 238 der Abgabenordnung i.V.m. § 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet.

4. Die Regelungen hinsichtlich Mahnung und Vollstreckung nach der Abgabenordnung bleiben unberührt.

§ 4 Grundstücks- und Hausanschlusskosten

1. Für die Herstellung des Hausanschlusses im Rahmen der Baumaßnahme „Erstellung einer zentralen Wasserversorgungsanlage“ sind der Gemeinde die entstandenen Kosten in voller Höhe im Wege des Erstattungsanspruches zu erstatten.

2. Für die Herstellung des Grundstücks- und Hausanschlusses sind der Gemeinde die entstandenen Kosten im Wege des Erstattungsanspruches zu erstatten, sofern ein Grundstück nach Beendigung der Baumaßnahme nach Absatz 1 an die zentrale Was-

erversorgungsanlage angeschlossen wird und noch kein Grundstücksanschluss vorhanden ist.

3. Für Weideanschlüsse sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
4. Für nicht veranlagte unbebaute Grundstücke, die zu einem späteren Zeitpunkt an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, sind der Gemeinde die entstandenen Kosten für den Anschluss an die gemeindlichen Versorgungsleitungen in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag umfasst die Kosten von der Hauptrohrleitung einschließlich Ventilanbohrbrücke bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler einschl. sämtlicher Armaturen und Nebenkosten.

§ 5

Öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch

1. Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
2. Die Kosten für die Herstellung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie für besonders genehmigte Weide-, Zweit- und Nebenanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse sind der Gemeinde von den Anschlussnehmern in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Die Kosten für die besonders genehmigten Anschlüsse umfassen die Kosten von der Hauptrohrleitung einschließlich Ventilanbohrbrücke bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler einschl. sämtlicher Armaturen und Nebenkosten.
3. Gesonderte Anschlussbeiträge werden bei Anwendung der Absätze 2 und 3 nicht erhoben.

§ 6

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung an dem Grundstück dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

1. Nach Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 wird der Beitrag durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde durch besonderen Beschluss mehrere Fälligkeiten bestimmen.

§ 8 Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten zur laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung der Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie werden in Form von Grund- und Zusatzgebühren erhoben. Als Gebührenjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Hinsichtlich der Festsetzung der Verbrauchsgebühren für das jeweilige Gebührenjahr wird der Wasserverbrauch vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres (Verbrauchszeitraum) zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühren ist die Dauer des Bestehens der Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum maßgebend.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr rechnet sich nach der Anzahl der Hauptwasserzähler. Die monatliche Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlage je Hauptwasserzähler 4,20 € netto zzgl. Mehrwertsteuer. Werden mehrere bebaute selbstständige Grundstücke über eine Wassermesseinrichtung mit Wasser versorgt, wird für jedes bebaute selbstständige Grundstück die Grundgebühr berechnet. Für die Bereitstellung eines Weideanschlusses beträgt die Grundgebühr die Hälfte des vorgenannten Grundgebührensatzes.
2. Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt je Kubikmeter Wasserentnahme 1,30 € netto zzgl. Mehrwertsteuer.
3. Für die Bereitstellung von Bauwasser wird eine Pauschalgebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für ein Einfamilienwohnhaus	75 € netto
b) für ein Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung	100 € netto
c) für ein Mehrfamilienwohnhaus je Wohnung	50 € netto
d) für sonstige Bauten nach Wasserzähler für 1 cbm	1,30 € netto
4. Zusätzliche Wasserzähler, die für interne Verrechnungszwecke der/des Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümers (z. B. für Ferienwohnungen) benötigt werden, kann der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten in beliebiger Zahl selbst installieren. Diese Wassermesseinrichtungen unterliegen nicht der Eichpflicht und es werden keine Grundgebühren erhoben. Die Bestimmungen der

Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung (§ 10 Absatz 6) in der derzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses der Wasserverbrauchsanlage an die Wasserversorgungsanlage folgt und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses der Wasserverbrauchsanlage an die Wasserversorgungsanlage.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsleitung entfällt und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
3. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig sind Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder diejenigen, die sonst nach dem Grundsteuergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Zahlung der Nutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung der Verbrauchsgebühr entsprechend der Wasserentnahme im abgelaufenen Verbrauchszeitraum, also vom 01.01 bis 31.12. sowie die Grundgebühr für den gleichen Zeitraum. Gleichzeitig werden entsprechend dem Wasserverbrauch im abgelaufenen Verbrauchszeitraum neue vierteljährliche Vorauszahlungsbeträge festgesetzt, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des nächsten Kalenderjahres fällig sind. Der Restbetrag nach der endgültigen Abrechnung der Benut-

zungsgebühren ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig. Bestand im vergangenen Verbrauchszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich verändert, wird der für die Vorauszahlung zugrunde zu legende Verbrauch von der Gemeinde geschätzt.

3. Bei der Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen im Laufe des Verbrauchszeitraumes werden die Verbrauchsgebühren aufgrund der abgenommenen Wassermenge und die Grundgebühren nach der im Verbrauchszeitraum bestehenden Dauer der Gebührenpflicht ermittelt und festgesetzt. Die sich danach ergebende Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
4. Die abgenommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge auf der Grundlage des Verbrauchs der letzten drei Jahre, der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben, im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Umsatzsteuer

Die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festlegten Höhe (derzeit 19 % Beiträge und 7 % Gebühren) wird auf die in dieser Satzung festgelegten Leistungen aufgeschlagen .

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 12 Absatz 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bistensee vom 12.03.2004 außer Kraft.

Ahlefeld-Bistensee, 12.02.2009

gez. Kroll
Bürgermeister